

# STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 30. Juni 2009

---

Spitalverband Bülach  
Teilrevision der Zweckverbandsstatuten

G3.1.11

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 2, Gemeindeordnung (GO), sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 30. Juni 2009 -

## B E S C H L I E S S T :

1. Der Statuten-Teilrevision des Zweckverbandes Spital Bülach wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
  - Zweckverband Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
  - Stadtrat
  - Präsidialabteilung  
BUSRB-Spital\_Buelach\_Teilrevision

# **BERICHT**

## **I AUSGANGSLAGE**

Das Spital Bülach ist das Schwerpunkt-Spital für die Region Zürcher Unterland und stellt die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sicher. Der Spitalverband besitzt rechtlich die Form eines Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und umfasst 35 Trägergemeinden.

Die gültigen Verbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2006 und haben sich bewährt. So kann insbesondere auf die Bedürfnisse des Marktes und der staatlichen Rahmenbedingungen rasch reagiert werden. Ausserdem sind die Strukturen, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und Abläufe der einzelnen Organe auf die betrieblichen Bedürfnisse angepasst.

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Artikel 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

Abs. 1: Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren.

Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Damit ist eine Statutenrevision auch für den Zweckverband Spital Bülach unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Da die Statuten bereits per 1. Juli 2006 komplett revidiert wurden, erfolgt nur eine minimale Revision. Im Zusammenhang mit der geplanten neuen Spitalfinanzierung ist eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform als realistisch einzustufen, so dass aus diesem Grund auf eine grosse Revision verzichtet werden kann.

## **II DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK**

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der neuen Statuten in einer zusammengefassten Form wiedergegeben.

### **2.1 Demokratisierung (Art. 11 - 18)**

Die neue Kantonsverfassung hat einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden zur Folge (Kantonsverfassung Art. 93). Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass bei Abstimmungen über Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über Initiativbegehren die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes und nicht mehr die einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Nach der Delegiertenversammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des gesamten Zweckverbandes die nächst höhere Instanz.

## **2.2 Quorum für Initiative und Referendum (Art. 15 und 17)**

Das Quorum für Initiativen wurde auf 2'000 Unterschriften und das Quorum für Referenden auf 1'000 Unterschriften festgesetzt.

Diese Quoren entsprechen prozentual denjenigen auf Bundesebene (2% der Stimmberechtigten für Initiativen, respektive 1% für Referenden). Im Zweckverbandsgebiet sind aktuell rund 95'000 Stimmberechtigte (Stand eidgenössische Abstimmung vom 8. Februar 2009).

## **2.3 Erhöhung der Anzahl Spitalleitungsmitglieder (Art. 33)**

Dieser Artikel wurde nicht aufgrund der neuen Kantonsverfassung geändert. Er sieht eine Erhöhung der Spitalleitungsmitglieder von heute 8 auf neu 15 vor, da dies wegen dem Wachstum und aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist und der Kanton Zürich eine Formulierung mit einer flexiblen Anzahl von Spitalleitungsmitgliedern auf Grund derer Kompetenzen nicht zulässt.

## **2.4 Finanzkompetenzen (Art. 37)**

Gemäss bisheriger Regelung ist die Delegiertenversammlung für Ausgabenbeschlüsse bis zu CHF 1'000'000 zuständig. Höhere Summen sind den jeweils zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Auf Grund der neuen Kantonsverfassung sind inskünftig die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes zuständig für alle Kreditvorlagen, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen. Deshalb sind die Ausgabenkompetenzen der Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben auf CHF 5'000'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf CHF 1'000'000 erhöht worden. Damit können Urnenabstimmungen für Kreditvorlagen vermieden werden, welche bis anhin zu einem grossen Teil in die Kompetenz der Exekutiven der Verbandsgemeinden gefallen sind. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden, so dass die Rechte der Stimmberechtigten gewahrt bleiben.

Mit dieser Regelung konnte für den grossen Zweckverband mit 35 Gemeinden und ca. 150'000 Einwohnern eine Lösung gefunden werden, welche weiterhin eine gute Handlungsfähigkeit ermöglicht und keine höheren Verwaltungsausgaben wegen notwendiger Urnenabstimmungen verursacht.

## **2.5 Anstellungsbedingungen (Art. 38)**

Bei öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden richtet sich das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis grundsätzlich nach den Bestimmungen, wie sie für das Personal des Kantons Zürich Gültigkeit haben. Damit Ausnahmen wie bis anhin möglich sind, muss das zwingend in den Statuten geregelt werden.

## **2.6 Verbandsauflösung (Art. 49)**

Der Verband kann neu durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Diese Regelung ist sinnvoll, damit bei einer Änderung der Gesellschaftsform nicht einige wenige Gemeinden eine solche Lösung für alle Zeiten blockieren können.

## **III SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Die Delegiertenversammlung hat der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten am 28. Mai 2009 mit grosser Mehrheit zugestimmt. Zur Diskussion Anlass gab dabei insbesondere der Kostenverteiler, welcher die berichtigte Steuerkraft berücksichtigt. Nachdem per 1. Januar 2012 eine neue Spitalfinanzierung eingeführt werden soll, hat die grosse Mehrheit der Delegierten - auf Antrag des Verwaltungsrates - darauf verzichtet, diesen in der Revisionsvorlage zu ändern.

Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden mit grosser Mehrheit der Revisionsvorlage zuzustimmen.

## **IV ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT**

### **Antrag**

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 36, Ziff. 2, GO, der Statuten-Teilrevision des Zweckverbandes Spital Bülach zuzustimmen.

Opfikon, 30. Juni 2009  
BUSRB-Spital\_Buelach\_Teilrevision

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr      H.R. Bauer